

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Aufsichtsrat der Leifheit AG,
Nassau/Lahn
(Fassung vom 04.08.2020)

§ 1 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats ergeben sich aus den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat orientiert sich zudem an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben, soweit das Gesetz, die Satzung und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, gleiche Rechte und Pflichten.
- (3) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 2 Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bestimmen sich nach Gesetz und Satzung.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist vom Vorstand laufend über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft sowie sonst aus wichtigem Anlass zu unterrichten (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 und Satz 3 AktG).

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, in der Regel einmal im Kalendervierteljahr. Weitere Sitzungen sind nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein besonderer Grund hierzu vorliegt oder wenn die Anberaumung einer Sitzung von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand der Gesellschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Antrag auf Einberufung einer Sitzung ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten. Dieser muss einem Antrag entsprechen, wenn die Voraussetzungen des § 110 Abs. 1 AktG und die Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung erfüllt sind. Die Absendung einer Einladung hat innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des Antrags beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu erfolgen.
- (3) Die Einberufung der Sitzung des Aufsichtsrats, die Bestimmung des Orts und der Zeit sowie die Festlegung der Tagesordnung richten sich im Übrigen nach Gesetz und Satzung. Sitzungen des Aufsichtsrats finden als Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz statt. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung in solcher Weise anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder hierzu schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen können. Die Einberufungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden (bei Berechnung der Frist ist nicht auf den Zugang, sondern auf die Absendung der Einladung abzustellen).
- (4) Für Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Ein solcher Antrag muss dem Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet den Antrag unverzüglich an die Einladungsempfänger weiter.

- (5) Der dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu erstattende Bericht des Vorstands ist allen Aufsichtsratsmitgliedern spätestens in der nächsten Sitzung bekanntzugeben. (§ 90 Abs. 5 Satz 3 AktG).
- (6) Stellt ein Aufsichtsratsmitglied den Antrag, einen Sitzungsteilnehmer, der nicht Aufsichtsratsmitglied ist, von der Teilnahme an der Sitzung auszuschließen, so entscheidet hierüber der Aufsichtsrat.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Aufsichtsrats gelten das Gesetz und die Bestimmungen der Satzung.
- (2) Verhinderte Mitglieder des Aufsichtsrats können schriftliche Stimmabgaben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein von ihnen schriftlich ermächtigtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats in den Sitzungen des Aufsichtsrats überreichen lassen.
- (3) Beschlüsse können auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernmündlich oder im Wege elektronischer Kommunikation (E-Mail, Telefax) – auch in kombinierter Form – gefasst werden. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht.

§ 5 Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Der Aufsichtsrat kann neben dem Personalausschuss (§ 6), dem Prüfungsausschuss (§ 7) und dem Nominierungsausschuss (§ 8) weitere Ausschüsse aus seiner Mitte bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (2) Für die Einberufung von Ausschusssitzungen gelten die Regelungen für die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen (vgl. § 3) entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 6 Personalausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der turnusmäßigen Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters zu Beginn der Amtsperiode einen Personalausschuss für die gesamte Amtszeit des neu gewählten Aufsichtsratsgremiums.
- (2) In Bezug auf die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten bereitet der Personalausschuss die Verhandlungen und Entscheidungen des Aufsichtsratsplenums vor und spricht entsprechende Empfehlungen aus:
 - a) Langfristige Nachfolgeplanung im Vorstand gemeinsam mit dem Vorstand;
 - b) Vergütungssystem für den Vorstand und regelmäßige Überprüfung desselben;
 - c) Bestellung von Vorstandsmitgliedern, Vorbereitung des Abschlusses, der Änderung und der Beendigung von Anstellungs-, Ruhegehalts- oder sonstige Vergütungsbestandteile regelnden Verträgen mit Vorstandsmitgliedern, insbesondere die unterschriftsreife Abstimmung solcher Verträge mit Vorstandsmitgliedern;
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung sonstiger Verträge, insbesondere etwaige Kreditverträge mit Vorstandsmitgliedern;
 - e) Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrats in den Fällen der §§ 88, 89, 114 und 115 AktG;

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der turnusmäßigen Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters zu Beginn der Amtsperiode einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) für die gesamte Amtszeit des neu gewählten Aufsichtsratsgremiums.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann, sofern er Mitglied des Prüfungsausschusses ist, nicht Vorsitzender des Ausschusses sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll kein ehemaliges Mitglied des Vorstands der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Er soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er muss die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen, sofern kein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses diese Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Vorbehaltlich der nach Abs. 4 beim Aufsichtsratsplenum verbleibenden Befugnisse und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nimmt der Prüfungsausschuss die nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Überwachungsaufgaben für das Aufsichtsratsplenum wahr und trifft an dessen Stelle die insoweit erforderlichen Entscheidungen:
 - a) Behandlung grundsätzlicher Themen der Rechnungslegung (z.B. Rechnungslegungsstandards) sowie Prüfung der Rechnungslegung und Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;
 - b) Prüfung und Überwachung der Wirksamkeit der Compliance;
 - c) Prüfung und Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems;
 - d) Prüfung und Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems;
 - e) Prüfung und Überwachung der Wirksamkeit der internen Revision;
 - f) Überwachung und Wirksamkeit sowie regelmäßige Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung, insbesondere der Qualifikation und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers einschließlich der Rotation der Prüfungsteams sowie der vom Abschlussprüfer und vom Konzernabschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen und des hierfür in Rechnung gestellten Honorars;
 - g) Festlegung der Prüfungsschwerpunkte sowie der zusätzlichen Angaben im Prüfungsbericht unter angemessener Berücksichtigung diesbezüglicher Anregungen aus dem Aufsichtsratsplenum;
 - h) Erteilung von einzelnen Prüfungsaufträgen an den Abschlussprüfer und den Konzernabschlussprüfer sowie Festlegung des jeweiligen Prüferhonorars;
 - i) Entscheidung, ob unterjährige Finanzinformationen einer prüferischen Durchsicht bedürfen;
 - j) Erörterung der unterjährigen Finanzinformationen vor deren Veröffentlichung mit dem Vorstand.

Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht einschließlich CSR-Berichterstattung, unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB.

- (4) In Bezug auf die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten bereitet der Prüfungsausschuss die Verhandlungen und Entscheidungen des Aufsichtsratsplenums vor und spricht entsprechende Empfehlungen aus:
- a) Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht sowie des Konzernabschlusses nebst Konzernlagebericht; hierfür wird der Prüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht sowie die Prüfungsergebnisse des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers, insbesondere die Prüfungsberichte sorgfältig durchsehen und mit dem Abschlussprüfer bzw. Konzernabschlussprüfer erörtern;
 - b) Prüfung des Vorschlags des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns;
 - c) Vorschlag zum Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis der Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses nebst Lage- und Konzernlagebericht;
 - d) Unterbreitung eines Vorschlags des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung betreffend die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie betreffend die Wahl eines Prüfers für die unterjährigen Finanzinformationen, sofern der Prüfungsausschuss eine Prüfung oder eine prüferische Durchsicht der unterjährigen Finanzinformationen für erforderlich hält;
 - e) Entscheidung des Aufsichtsrats über Erklärungen nach § 161 AktG sowie über sonstige Corporate Governance-Themen.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsratsplenum mit Unterstützung des Abschluss- und des Konzernabschlussprüfers umfassend über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses nebst zusammengefasstem Lagebericht sowie über seine diesbezüglichen Erörterungen mit dem Abschlussprüfer und dem Konzernabschlussprüfer. Darüber hinaus informiert der Prüfungsausschuss das Aufsichtsratsplenum unverzüglich über festgestellte Mängel der Compliance, des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems oder der internen Revision sowie über sonstige Bedenken gegen die Wirksamkeit dieser Überwachungssysteme.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht, alle für die Aufgaben des Prüfungsausschusses erforderlichen Auskünfte vom Abschlussprüfer einzuholen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu nehmen oder deren Vorlage vom Vorstand zu verlangen.
- (7) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vom Abschlussprüfer unverzüglich über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet wird, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, sowie über Feststellungen aus der Durchführung der Abschlussprüfung oder prüferischen Durchsicht, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ergeben.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf weitere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen einladen (z.B. Vorstandsvorsitzenden, Finanzvorstand, Leiter Finanzen, Wirtschaftsprüfer).

§ 8 Nominierungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der turnusmäßigen Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters zu Beginn der Amtsperiode einen Nominierungsausschuss für die gesamte Amtszeit des neu gewählten

Aufsichtsratsgremiums. Der Nominierungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre.

- (2) Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat unter Beachtung der vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung benannten Ziele und Kriterien für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten als Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat vorzuschlagen.

§ 9 Niederschriften über Sitzungen

- (3) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind gemäß Gesetz und Satzung Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift über Sitzungen des Aufsichtsrats soll innerhalb eines Monats nach der Sitzung an alle Mitglieder und - soweit nicht besondere Gründe vorliegen - an den Vorstand verteilt werden.
- (4) Einwendungen oder Ergänzungen zur Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach Verteilung der Niederschrift dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bekanntzugeben und allen Aufsichtsratsmitgliedern in Kopie zur Behandlung bei der nächsten Sitzung zu übermitteln. Wenn keine Einwendungen oder Ergänzungen innerhalb der vorgenannten Frist eingehen, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 10 Teilnahme des Vorstands

- (1) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, wenn und soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.
- (2) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat - in der Regel durch den Vorstandsvorsitzenden - gewissenhaft zu unterrichten.
- (3) Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand.

§ 11 Sorgfaltspflicht und Geheimhaltung

- (1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Geheimhaltungspflichtig sind insbesondere auch alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden können.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied, das ihm durch sein Amt bekanntgewordene Tatsachen an die Öffentlichkeit tragen oder einem Dritten bekanntmachen will, hat seine Absicht zuvor dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitzuteilen. Soweit dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Aufsichtsratsmitglieder hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ersetzt alle vorhergehenden Geschäftsordnungen und tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.